

Allgemeine Montage- und Reparaturbedingungen für die Aufstellung und Reparatur von Maschinen und Geräten der CNC-Service Pothmann GmbH & Co.KG

I. Anwendung der Bedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Montage- und Reparaturleistungen (im folgendem insgesamt auch „Aufträge“ genannt), die von uns für den Auftraggeber außerhalb unserer Gewährleistung für gelieferte Waren erbracht werden. Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht noch einmal gesondert widersprechen.

II. Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat den Montage- bzw. Reparaturplatz unter Einhaltung der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen behördlichen Sicherheitsbestimmungen so vorzubereiten, dass mit der Durchführung des Auftrags unverzüglich nach Eintreffen unseres Personals begonnen werden kann. Für die Durchführung des Auftrags erforderliche Pläne oder Auskünfte sind uns auf Verlangen rechtzeitig vor dem Arbeitsbeginn zu übermitteln.
2. Installationen bis zur Maschine sowie Transport-, Maurer- und Stemmarbeiten sind vom Auftraggeber in Eigenregie durchzuführen. Dabei müssen die jeweils geltenden Vorschriften der zuständigen Elektroversorgungsunternehmen und alle übrigen behördlichen Vorschriften und Auflagen beachtet werden.
3. Kommt der Auftraggeber seinen Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet nach vorheriger Ankündigung die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Ansprüche und Rechte unberührt.

III. Montage- und Reparaturfristen

1. Als verbindlich vereinbarte Montage- bzw. Reparaturfristen verlängern sich im Falle von höherer Gewalt und sonstigen Ereignissen, die von uns nicht zu vertreten sind, wie z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Streiks und Aussperrungen, um den Zeitraum der Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber seinen Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte unberührt. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt in allen diesen Fällen der Auftraggeber, es sei denn, die Ereignisse gemäß Satz 1 treten bei uns, insbesondere in unserem Werk oder bei unseren Lieferanten ein.
2. Geraten wir mit der Durchführung des Auftrags in Verzug, so haften wir nur nach Maßgabe von Ziffer VIII dieser Bedingungen.

IV. Abnahme

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montage bzw. Reparatur verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist.
2. Der Auftraggeber darf die Abnahme nicht verweigern, wenn ein von ihm beanstandeter Mangel nicht wesentlich ist und wir die Pflicht zu dessen Beseitigung ausdrücklich anerkennen.
3. Verzögert sich die Abnahme aus von uns nicht zu vertretenden Gründen oder wird sie vom Auftraggeber entgegen Ziffer IV.2. verweigert, so gilt sie nach Ablauf von drei Wochen seit Anzeige der Beendigung des Auftrags als eingetreten.
4. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für den Auftraggeber bekannte oder für offensichtliche Mängel, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels in dem Abnahmeprotokoll vorbehalten hat. Unsere Haftung für Vorsatz bleibt unberührt.

V. Vergütung

1. Der Auftrag wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nach Zeitberechnung abgerechnet, wenn nicht schriftlich anderes vereinbart worden ist. Ersatzteile und sonstiges Material werden gesondert in Rechnung gestellt. Alle Preise und Vergütungssätze verstehen sich netto zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Auslösung wird arbeitstäglich berechnet, je nach Arbeits-, Warte- und Reisezeit. Übernachtungskosten werden entsprechend dem Anfall nach Beleg berechnet.
2. Den Stundensätzen für Montage- und Reparaturleistungen liegen die jeweils gültigen Lohnbestimmungen, das Gehaltsabkommen und der Manteltarifvertrag des Tarifbezirks Süd-Württemberg Metall zugrunde. Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden berechnet. Überstunden, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten dürfen durch unser Personal nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers geleistet werden. Nach Beendigung des Auftrags ist vom Auftraggeber der geleistete Arbeitszeitaufwand einschließlich eventueller Wartezeit auf dem Kundendienstauftrag zu bestätigen.

3. Reise- und Wartezeiten unseres Personals werden wie Arbeitszeit berechnet.

4. Die Entscheidung unseres Personals erfolgt in der Regel per Kraftfahrzeug; hierfür werden Kilometersätze berechnet. Nach unserem Ermessen können auch öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Die Beförderungskosten hierfür sowie alle Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags entstehen, wie Gepäckspeisen, Telegramm- und Fernsprechkosten usw. gehen nach unseren Auslagen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Die Aufrechnung mit oder die Zurückbehaltung wegen Gegenforderungen des Auftraggebers ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns, an allen von uns gelieferten und eingebauten Teilen bis zur vollständigen Bezahlung aller Montage- und/oder Reparaturrechnungen das Eigentum vor.
2. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als diese den Wert der zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigen.

VII. Gewährleistung

1. Im Falle einer mangelhaften Montage bzw. Reparatur werden die Mängel nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neuvernahme beseitigt. Schlägen diese Maßnahmen fehl, so kann der Auftraggeber die Vergütung verhältnismäßig herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nur nach Maßgabe von Ziffer VIII zu. Ziffer IV.4. bleibt unberührt.
2. Von uns ausgewechselte Teile werden von uns in Besitz genommen und werden ohne besondere Vergütung unser Eigentum, wenn nicht vom Auftraggeber innerhalb von einer Woche nach Anzeige der Beendigung des Auftrags deren Herausgabe schriftlich von uns verlangt wird.
3. Die Reparatur einer von uns gelieferten Ware hat nicht zur Folge, dass eine bereits erloschene Gewährleistungspflicht für diese Ware wieder auflebt.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

VIII. Haftung

1. Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt oder es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten unsererseits handelt.
2. Soweit wir dem Grunde nach gemäß Absatz 1 haften, ist die Haftung ausgeschlossen
 - a) für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, soweit Ersatz von mittelbaren oder Folgeschäden verlangt wird;
 - b) für nicht vertragstypische, vorhersehbare Schäden;
 - c) für Schäden, die von dem Besteller herrschen werden können;
 - d) für Schäden, soweit sie das Zehnfache des Entgelts für die Montage bzw. Reparaturkosten übersteigen.
3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, sonstigen Organe, leitenden oder nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
4. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund von Personenschäden bleiben unberührt.

IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Montage bzw. der Reparatur ist Wuppertal; nach unserer Wahl auch Sitz des Auftraggebers. Gesetzliche ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

X. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke aufweisen, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke eine für beide Vertragsteile angemessene Regelung, die dem ursprünglich oder bei Kenntnis der Lücke Gewollten möglichst nahekommt.